

# **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Pölchow (Sondernutzungssatzung)**

## **-Lesefassung-**

Die Lesefassung berücksichtigt die

- a) Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Pölchow (Sondernutzungssatzung) vom 11.10.2002, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Warnow-West mit den Gemeinden Elmenhorst/Lichtenhagen, Kritzmow, Lambrechtshagen, Papendorf, Pölchow, Stäbelow und Ziesendorf (Amtsblatt) „Der Landbote“ Nr. 22/10. Jahrgang vom 01.11.2002, in Kraft getreten am 02.11.2002
- b) Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.10.2002 über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Pölchow (Sondernutzungssatzung) vom 16.04.2004, veröffentlicht im Amtsblatt „Der Landbote“ Nr. 09/12. Jahrgang vom 10.05.2004, in Kraft getreten am 11.05.2004
- c) Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Pölchow (Sondernutzungssatzung) vom 06.05.2009, veröffentlicht im Amtsblatt „Der Landbote“ Nr. 06/17. Jahrgang vom 15.06.2009, in Kraft getreten am 16.06.2009
- d) Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Pölchow (Sondernutzungssatzung) vom 14.09.2010, veröffentlicht im Amtsblatt „Der Landbote“ Nr. 10/18. Jahrgang vom 11.10.2010, in Kraft getreten am 12.10.2010
- e) Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Pölchow (Sondernutzungssatzungen) vom 16.06.2011, veröffentlicht im Amtsblatt „Der Landbote“ Nr. 7/19. Jahrgang vom 18.07.2011, in Kraft getreten am 19.07.2011

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Gemeinde Pölchow:
  - 1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
  - 2. Gemeindestraßen,
  - 3. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG M-V sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

## **§ 2**

### **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch**

- (1) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

- (2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde Lambrechtshagen (Sondernutzungserlaubnis).
- (4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer Sondernutzung.
- (5) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmung ausgeführt werden.
- (6) Die Erlaubnis gilt auch dann als erteilt, wenn der Antrag binnen einer Frist von 1 Monat nicht beschieden ist, es sei denn, die Frist ist aus sachlichen Gründen ausdrücklich verlängert worden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

### **§ 3**

#### **Gestattung nach bürgerlichem Recht**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (s. a. § 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V, § 8 Abs. 10 FStrG), oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG M-V).

### **§ 4**

#### **Antrag und Erteilung der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird auf schriftlichen oder elektronischen, den entsprechenden landesverwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen genügenden Antrag gewährt. Dieser sollte spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Benutzung bei der Gemeinde Pölchow über das Amt Warnow-West (mit Sitz in 18198 Kritzmow) gestellt werden. Die Fristenregelung gilt nicht für Veranstalter von Sondermärkten und Zirkusse. Umfang und Dauer der Sondernutzung sind seitens des Antragsstellers so gering wie möglich zu bemessen
- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über:
  1. den Ort
  2. Art und Umfang
  3. Dauer der Sondernutzung, sowie
  4. Angaben über Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

1. eine maßstabsgerechte Zeichnung,
  2. eine Beschreibung,
  3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. In den Fällen der Tarifstellen 1-6, 8, 9, 11, 14, 15, 17 lt. Anlage zur § 9 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung erfolgt die Erteilung in der Regel auf Widerruf. Es können Bedingungen und Auflagen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs oder zur Gewährleistung eines effektiven Verwaltungsverfahrens erteilt werden.

- (4) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (5) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer, sofern kein Übergang auf den Rechtsnachfolger vorgesehen ist.  
Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte sowie die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Zustimmung der Gemeinde nicht gestattet.

## **§ 5 Erlaubnisfreie Nutzungen**

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf in der Gemeinde innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des anliegenden Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).
- (2) Einer Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen bedarf es nicht, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen bauaufsichtsbehördlich genehmigt bzw. angezeigt sind und die Gemeinde zugestimmt hat.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:
1. Vordächer, Gebäudesockel, Balkone/Fensterbänke, Erker, Kellerlichtschächte und einwurfsvorrichtungen, Roste, Kellereingänge, Gesimse, Treppen, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen und Schächte für Brennstoffzufuhr sowie Sonnenschutzdächer (Markisen) soweit all diese Einrichtungen nicht weiter als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen bzw. sich außerhalb des lichten Raumes von 2,5 m Höhe über Geh- und Radwegen oder 4,5 m über Fahrbahnen befinden,
  2. Errichtung von Werbeanlagen bis zu 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche, Warenautomaten und Verkaufseinrichtungen sowie Warenauslagen und Dekorationsgegenstände an der Stätte der Leistungen die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,
  3. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
  4. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen sowie Fahrkartenautomaten für die Linienverkehr,
  5. Notrufsäulen und Stromkästen sowie Briefkästen,
  6. mobile Fahrradständer bis max. 5 Fahrräder ohne Werbung,
  7. auf Gehwegen und Parkstreifen die Lagerung von Sperrmüll am Tage der Abholung, Umzugsgut, Brennstoffe, Baumaterialien am Tage der An- bzw. Abfuhr, gemäß Abfallsatzung für den Tag der Entsorgung bereitgestellte Abfallbehälter und -säcke soweit auf dem Grundstück keine ausreichende Möglichkeit besteht und die Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden,
  8. Sammelgüter, die für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt werden,
  9. Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten in Abstimmung mit dem jeweiligen Gebäudeeigentümer für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtumes sowie für kirchliche Prozessionen
- (4) Dem Fußgängerverkehr muss eine Gehbahn in der Breite von 75 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (etwa Erhaltungs- und Gestaltungsatzungen, Sanierungssatzungen) bleibt unberührt.
- (5) Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerberechtllicher oder sonstiger Vorschriften von der Gemeinde genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.
- (6) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsbehördliche Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Das Recht auf Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung bleibt aber unberührt.
- (7) Nach Abs. 3 erlaubnisfreie Sondernutzungsnutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues, der Sicherheit des Straßen-

verkehrs, der Denkmalpflege oder des Bau- und Planungsrechtes dieses erfordern. Eine vorherige Anzeige wird daher empfohlen.“

## **§ 6**

### **Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauches, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  1. Der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann.
  2. Die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann.
  3. Die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird.
  4. Zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) In der Zeit vor den Wahlen ist den politischen Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaues, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.

## **§ 7**

### **Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:
  1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
  2. durch Zeitablauf,
  3. durch Widerruf,
  4. wenn der Erlaubnisnehmer die Erlaubnis bzw. Sondernutzungsfläche ohne Zustimmung der Gemeinde an Dritte überlässt.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Es besteht kein Ersatzanspruch.
- (3) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

## **§ 8**

### **Haftung, Sicherheiten und Mehrkosten**

- (1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen:
- (2) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde aus einer Sondernutzung entstehen haften der Antragsteller, Erlaubnisnehmer, Rechtsnachfolger und derjenige,

der die Sondernutzung, ggf. auch unbefugt, ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldner.

- (3) Die zur Sondernutzung berechnigte Person ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu unterhalten. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird durch das Amt Warnow-West ein Abnahmeprotokoll gefertigt.
- (4) Nach Beendigung der Sondernutzung können die durch die Sondernutzung ggf. entstandenen Schäden auf Kosten des Erlaubnisnehmers bzw. des Begünstigten ohne vorherige Aufforderung beseitigt werden. Gleiches gilt bei unterbliebener oder unsachgemäßer Wiederherstellung oder verbliebene Gegenstände (s. a. § 7 Abs. 2 der Satzung).
- (5) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 und 3 StrWG-MV von der zur Sondernutzung berechnigten Person unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt die Sondernutzungsberechnigte oder der Sondernutzungsberechnigte diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.“

## **§ 9 Gebühren**

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (3) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung sind in der Gebühr nicht enthalten.

## **§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Der Gebührenschuldner soll mit der Sondernutzungserlaubnis auf die Gebührenpflicht und die voraussichtliche Gebührenhöhe hingewiesen werden.
- (4) Auf Gebühren können von den Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

## **§ 11 Gebührensuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  1. der Antragsteller,
  2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
  3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt, durch diese unmittelbar begünstigt wird oder in seinem Interesse ausüben lässt, wie etwa der Eigentümer der Liegenschaft oder der Bauherr bei Baustelleneinrichtungen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtsuldner.

## **§ 12**

### **Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung und Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
  - a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinde, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist,
  - b) Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteiischen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft (z. B. Info-Stände, Info-Mobile und anderes).
- (2) Gebühren werden ferner nicht erhoben für Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 – 3 sowie § 6 Abs. 3 dieser Satzung sowie für Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.
- (3) Die Gemeinde kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die in besonderem öffentlichen Interesse liegen.

## **§ 13**

### **Gebührenbemessung**

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
  1. die örtliche Lage,
  2. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
  3. der Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers an der Sondernutzung,
  4. Wert des Allgemeininteresses an der Sondernutzung.
- (5) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

## **§ 14**

### **Gebührenberechnung**

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet. Weiterhin erfolgt die Berechnung entsprechend dem Tarif täglich oder monatlich.
- (2) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- (3) Alle Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 EUR.
- (4) Bei auf Dauer angelegten und insbesondere gebäudebezogenen Sondernutzungen kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung). Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

## **§ 15**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Gemeinde Pölchow die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter

10,00 EUR werden nicht erstattet.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Straßen- und Wegegesetzes M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen des § 2 dieser Satzung eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
2. einer der nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung den mit der Erlaubnis erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,
3. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bestehende Einrichtungen nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wieder herstellt.
4. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsgemäß errichtet oder unterhält,
5. entgegen § 8 Abs. 5 dieser Satzung Verunreinigungen nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

## **§17 (Inkrafttreten)**

### **Anlage zu § 9 (1) der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Pölchow (Sondernutzungssatzung)**

Tarif-stelle	Art der Sondernutzung	Einheit	Benutzungsgebühr in EUR
1.	Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände	monatlich/qm	5,04
2.	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. ä.)	monatlich/pro Stck.	4,41
3.	Postablagekästen, Briefkästen, Telefonzellen	monatlich/pro Stck.	3,78
4.	Fahrradständer mit Werbung	monatlich/qm	2,52
5.	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen u. ä. jeweils an der Stätte der Leistung	monatlich/qm	5,67
6.	Errichtungen von Freisitzen (Tischen mit oder ohne Sitzgelegenheit) vor Gast- und Schankwirtschaften, Eisdielen und Cafès	täglich/qm	0,17
7.	Verkaufswagen im Reisegewerbe	täglich/qm	0,21
8.	Imbissbuden, Trinkhallen, Kioske	täglich/qm	0,25
9.	Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	täglich/qm	0,23
10.	Lotterieveranstaltungen	täglich/qm	0,11
11.	Blumenstände	täglich/qm	0,17
12.	Kirmesveranstaltungen und Volksfeste	täglich/qm	0,19
13.	Marktveranstaltungen	täglich/qm	0,19
14.	Ausstellungen vor Ladenlokalen	täglich/qm	0,32
15.	Aufstellen von Blumenkübeln	täglich/qm	0,13
16.	Umhertragen und Verteilen von Plakaten, Handzetteln oder ähnlichen Ankündigungen zu gewerblichen	täglich/qm	0,13

	Zwecken, Straßensammlungen		
17.	baugenehmigungsfreie Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis 1 qm, vorübergehend angebracht oder ausgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen soweit Sie nicht nach den §§ 5 und 12 der Satzung erlaubnis- bzw. gebührenfrei sind	monatlich/qm	3,78
18.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen a) Pkw b) Lkw c) Kraftrad	täglich/qm	a) 0,23 b) 0,25 c) 0,21
19.	Aufstellen von Bauzäunen, -buden, -maschinen, Gerüsten sowie Lagerung von Baustoffen und sonstigen Materialien	täglich/qm	0,15
20.	Aufgraben öffentlicher Verkehrsfläche einschließlich Tarifstelle 19.	täglich/qm	0,17
21.	Aufstellen von Containern	täglich/qm	0,13
gestrichen			
23.	auf Dauer angelegte gebäudebezogene Sondernutzungen entsprechend § 5 (2) Nr. 1 (soweit die dortigen Abmessungen nicht eingehalten werden)	jährlich	113,40
24.	sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	täglich/qm	0,11 – 0,32